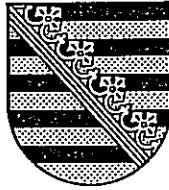


Az.: 3 S 563/95



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma

vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Hohenstein-Ernstthal
vertreten durch den Bürgermeister
Altmarkt 41, 09337 Hohenstein-Ernstthal

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sperrzeitverlängerung nach GastVO
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts
durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Häring
sowie die Richter am Verwaltungsgericht Liebler und Künzler

am 20. Mai 1996

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Oktober 1995 - 4 K 1690/95 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Instanzen auf je 45.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin, die in die Diskothek " " betreibt, ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat ihr zu Recht den einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.7.1995 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11.8.1995 versagt, mit denen der Sofortvollzug für die von der Antragsgegnerin am 14.12.1994 verfügte Sperrzeitverlängerung auf 0.00 Uhr an jedem Freitag angeordnet wurde. Jedenfalls im Ergebnis zutreffend hat das Verwaltungsgericht der Antragstellerin keinen einstweiligen Rechtsschutz gegen die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 DM mit Bescheid vom 31.7.1995, die Festsetzung dieses Zwangsgeldes und die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,00 DM mit Bescheid vom 8.8.1995 sowie die Festsetzung dieses Zwangsgeldes und die Androhung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,00 DM mit Bescheid vom 14.8.1995 gewährt.

Bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung ist nicht nur, aber mit erheblichem Gewicht auf die Erfolgsaussichten der gegen die angefochtenen Bescheide eingelegten Rechtsbehelfe abzustellen. Nach der im Eilverfahren gebotenen aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweisen sich die angefochtenen Bescheide der Antragsgegnerin und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz jedoch als rechtmäßig.

Die Anordnung des Sofortvollzuges für die Sperrzeitverlängerung mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.7.1995 und die erneute Anordnung im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11.8.1995 genügen dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO. Wenn dort maßgeblich darauf abgestellt wird, daß es den in der näheren Umgebung der Diskothek " " lebenden Anwohnern wegen der vom An- und Abfahrtverkehr der Diskothekenbesucher ausgehenden massiven Störungen ihrer Nachtruhe nicht zuzumuten sei, diese Beeinträchtigungen bis zum Abschluß des Widerspruchs - und eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens - hinzunehmen, wird hinreichend deutlich, worin die Ausgangs- und die Widerspruchsbehörde die Eilbedürftigkeit der Durchsetzung der Sperrzeitverlängerung gesehen haben.

Eine inhaltliche Überprüfung dieser Begründung findet im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht statt, das Gericht nimmt vielmehr eine eigene, davon unabhängige Interessenabwägung vor. Wie das Verwaltungsgericht räumt der Senat hier dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Anwohner an der sofortigen Durchsetzung der Sperrzeitverlängerung den Vorrang ein gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse der Antragstellerin, die Diskothek weiterhin auch am Freitag bis 5.00 Uhr betreiben zu können. Hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug genommen werden, die sich der Senat zu eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Neue Gesichtspunkte, die Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung geben könnten, hat die Antragstellerin, die ihre Beschwerde nicht begründet hat, nicht vorgetragen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 22.8.1995 gegen die Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen in den Bescheiden vom 31.7.1995, 8.8.1995 und 14.8.1995 statthaft. Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes ist keine Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Daß Zwangsgelder keine "öffentlichen Abgaben" im Sinne

dieser Vorschrift sind, ergibt sich unproblematisch, wenn man darunter nur Steuern, Gebühren und Beiträge im "klassischen" Sinne von § 1 AO a.F. versteht (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.6.1986, NVwZ 1986, 933; OVG NW, Beschl. v. 29.11.1966, NJW 1967, 1980; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 15). Aber auch wenn der Begriff "öffentlichen Abgaben" i.S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO weiter zu fassen sein sollte (vgl. dazu Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 80 RdNr. 37 m.w.N), können darunter jedenfalls keine öffentlich-rechtlichen Geldleistungen fallen, die - wie hier - vornehmlich anderen Zwecken dienen als der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs (vgl. dazu Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl., RdNr. 535). Ebensowenig sind Zwangsgelder "öffentliche Kosten" i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Hierunter fallen nur die in einem Verwaltungsverfahren für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörde entstandenen Kosten, die sich wiederum in Gebühren und Auslagen unterteilen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 9.6.1986, NVwZ 1986, 933; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 80 RdNr. 15 m.w.N.; Finkelnburg/Jank, aaO, RdNr. 542). Demgegenüber handelt es sich bei der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes um den Einsatz eines Beugemittels, durch das der Adressat zu einem bestimmten Verhalten veranlaßt werden soll (so bereits SächsOVG, Beschl. 16.2.1996, 3 S 9/96).

Der danach statthafte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist aber unbegründet. Mit der, wie ausgeführt, rechtlich nicht zu beanstandenden Anordnung des Sofortvollzuges für die Sperrzeitverlängerung lag ein nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SächsVwVG vollstreckbarer Grundverwaltungsakt vor. Das zunächst in Höhe von 5.000,00 DM und dann in Höhe von 10.000,00 DM angeordnete und anschließend festgesetzte Zwangsgeld ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch von seiner Höhe her nicht zu beanstanden. § 22 Abs. 1 SächsVwVG gibt für die Höhe des Zwangsgeldes einen Rahmen von mindestens 10,00 DM und höchsten 50.000,00 DM vor. Damit bewegt sich die hier gewählte Höhe des Zwangsgeldes noch im unteren Bereich des

Rahmens. Sie erscheint aufgrund des Umfanges des Diskothekenbetriebes und des von der Antragstellerin immer wieder betonten großen wirtschaftlichen Interesses an einer ungeminderten Fortführung des Diskothekenbetriebes angemessen, um die Antragstellerin zur Einhaltung der Sperrzeitverlängerung zu bewegen. Nach § 19 Abs. 5 SächsVwVG dürfen Zwangsmittel wiederholt und solange angewendet werden, bis der Verwaltungsakt vollzogen oder auf andere Weise erledigt ist. Daher ist es entgegen der Auffassung der Antragstellerin ebensowenig zu beanstanden, daß die Antragsgegnerin, nachdem sich die Antragstellerin durch die Androhung und Festsetzung des ersten Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 DM nicht beeindrucken ließ, erneut ein Zwangsgeld angedroht und dessen Betrag erhöht hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 GKG. Dabei hat sich der Senat am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. DVBl. 1991, 1239 ff) orientiert. Dort ist, ebenso wie in der Neufassung dieses Streitwertkatalogs vom Januar 1996 vgl. (SächsVBl. 1996, I ff), für Rechtsstreitigkeiten über Sperrzeitregelungen der Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten zusätzlichen Gewinns, mindestens 10.000,00 DM vorgesehen (DVBl. 1991, 1242). Aufgrund der Größe der von der Antragstellerin betriebenen Diskothek und der wirtschaftlichen Bedeutung der Sperrzeitverlängerung für diese Betriebsart hält der Senat einen Streitwert von 50.000,00 DM für angemessen. Der Streitwert für die Zwangsgeldandrohungen und die Zwangsgeldfestsetzungen war mit der jeweiligen Höhe (DVBl. 1991, 1240), also mit insgesamt 40.000,00 DM festzusetzen. Der sich nach § 5 ZPO ergebende (Gesamt-) Streitwert von 90.000,00 DM wurde entsprechend der ständigen Praxis des Senats im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes halbiert. Die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts wurde entsprechend geändert (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 GKG).

gez.:
Häring

Liebler

Künzler